



Inhalt:

- 160 Übungen der Bundeswehr
- 161 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten
- 162 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring (WAS) vom 30.05.2008
- 163 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring)
- 164 Aufgebot von Sparbüchern Sparkasse Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

160 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 24.08.2010 bis 26.08.2010 im Raum von Dollnstein/Konstein/Walting eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

161 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2010 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 14 vom 16.07.2010 amtlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 20.07.2010

gez. Anton Knapp, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

162 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring (WAS) vom 30.05.2008

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring (WAS) vom 30.05.2008

§ 1

§ 10 (Anlage des Grundstückseigentümers) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pförring, den 06. Juli 2010

gez. Sammler, Verbandsvorsitzender

Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring

163 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandsatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über

die Kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 30.06.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 558.202,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 72.810,-- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Marienplatz 7 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, 15.07.2010

gez. Diepold, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

164 Aufgebot von Sparbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Sparbuchnummer:</u>
Ludwig und Theresia Netter	3220246270

Eichstätt, den 16.07.2010

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

H o l l w e c k S c h l a m p